

Fördersätze

Wohnen in der Ortslage und angrenzenden Bau- gebieten der 1960er Jahre ^{*1*2}

Umnutzung von Bestandsgebäuden zur Schaffung
neuer Wohneinheiten:

- 30 %, max. 50.000 € pro Wohneinheit

Umbau von Bestandsgebäuden zur Schaffung neuer
Wohneinheiten durch Erweiterung/Aufstockung:

- 30 %, max. 20.000 € pro Wohneinheit

Umfassende Wohnungsmodernisierung bei Gebäu-
den, die bis 1969 errichtet wurden:

- 30 %, max. 20.000 € pro Wohneinheit

Neubau ortsbildgerechtes Wohnhaus in Baulücke
zur Eigennutzung:

- 30 %, max. 20.000 € pro Wohneinheit

Neuordnung und Baureifmachung:

- 30 %, max. 100.000 €

Umnutzung von Bestandsgebäuden mit ausschließ-
lich Mietwohnungen oder neben eigengenutzten
Wohnungen mehr als eine Mietwohnung:

- 15 %, max. 200.000 €

Modernisierung von Mietwohnungen:

- 10 %, max. 200.000 €

Grundversorgung ^{*1}

Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines
Unternehmens, z.B. Dorfgasthaus, Bäckerei, Metz-
gerei, Arztpraxis, Handwerk, Gesundheitsvorsorge,
etc.:

- 20 %, max. 200.000 €
- Mittlere Unternehmen mit weniger als 100 Be-
schäftigten: 10 %, max. 200.000 €
- Kleinstunternehmen: 30 %, max. 200.000 €

Arbeiten ^{*1}

Verlagerung aus Gemengelage, Reaktivierung von
Gewerbebrache, Neuansiedlung und Erweiterung
von Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten:

- 10 bis 15 %, max. 200.000 €

Rechenbeispiele einer Förderung

Förderschwerpunkt: Privates Wohnen

Umnutzung einer Scheune zu einer eigengenutzten
Wohneinheit

Förderfähige Kosten (Netto)	350.000 €
Beantragter Fördersatz ^{*1}	30 %
Berechneter Zuschuss	105.000 €
Tatsächlicher Zuschuss (Höchstbetrag ^{*1*2})	50.000 €

Modernisierung einer eigengenutzten Wohneinheit zur
Schaffung zeitgemäßer Wohnverhältnisse

Förderfähige Kosten (Netto)	120.000 €
Beantragter Fördersatz ^{*1}	30 %
Berechneter Zuschuss	40.000 €
Tatsächlicher Zuschuss (Höchstbetrag ^{*1*2})	20.000 €

Umnutzung von Bestandsgebäuden zu einer eigenge-
nutzten Wohnung und einer Wohnung zur Fremdvermie-
tung: Fördersatz jeweils 30%, jeweils max. 50.000 €^{*2}

Umnutzung von Bestandsgebäuden zu zwei oder mehr
Wohnungen zur Fremdvermietung: Fördersatz jeweils
15% der Investitionssumme, max. 200.000 €

^{*1} Wer bei Projekten in den Förderschwerpunkten `Wohnen`,
`Grundversorgung` und `Arbeiten` ressourcenschonend baut
und überwiegend CO₂-bindende Baustoffe, z.B. Holz, in der
Tragwerkskonstruktion verwendet, kann eine erhöhte Förderung
um 5 % erhalten (max. + 5.000 € Zuschuss je Wohneinheit).

^{*2} Betrag gilt für jeweils eine Wohneinheit; Höchstbetrag für ein
Vorhaben mit mehreren Wohneinheiten: 100.000 €.

Die Fördersätze und Höchstbeträge sind der gültigen För-
dersatztable zu entnehmen! Die ELR-Verwaltungsvor-
schrift sowie die jeweiligen ELR-Jahresprogramme sind
zu beachten! Die Zuschüsse können nicht garantiert wer-
den! Nähere Informationen erhalten Sie hier:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr/>

Stand: 10/2021




MICHELFELD

**Schwerpunktgemeinde im
Entwicklungsprogramm
Ländlicher Raum (ELR)
2021 - 2025**

ELR - Schwerpunktgemeinde

Mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) fördert das Land Baden-Württemberg die strukturelle Entwicklung ländlicher Gemeinden in den Förderschwerpunkten

- Wohnen/Innenentwicklung
- Grundversorgung
- Arbeiten
- Gemeinschaftseinrichtungen

Die Anerkennung 'ELR-Schwerpunktgemeinde' erhalten Gemeinden, die besondere Anstrengungen unternehmen, um dem demographischen Wandel, dem zunehmenden Flächenverbrauch sowie der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft entgegenzuwirken.

Die Gemeinde Michelfeld wurde für fünf Jahre als 'ELR-Schwerpunktgemeinde' anerkannt und hat sich dazu verpflichtet, die mit dem Land Baden-Württemberg abgeschlossene Zielvereinbarung umzusetzen. Bis zum Jahr 2025 genießen nun private und kommunale ELR-Anträge einen Fördervorrang gegenüber anderen Gemeinden. Die Gemeinde erhält außerdem eine um 10% höhere Förderung für gemeinwohlorientierte Projekte.

Die sonstigen Förderschwerpunkte im ELR gelten auch in den Schwerpunktgemeinden. Derzeit ist dies der Bereich 'Wohnen/Innenentwicklung', in den die Hälfte der zur Verfügung stehenden ELR-Fördermittel fließen soll.

Während des Umsetzungsprozesses ist eine rege Bürgerbeteiligung gewünscht. Wir freuen uns daher über Ihre Anregungen und Mitwirkung bei der weiteren Entwicklung der Gemeinde Michelfeld. Nehmen Sie hierzu die Angebote seitens der Gemeinde wahr!

So können Sie profitieren!

- Planen Sie eine umfassende Modernisierung Ihres Wohnhauses?
- Möchten Sie ein leerstehendes Stall-/Scheunengebäude zu Wohn- oder Gewerberäumen umnutzen?
- Planen Sie den Abbruch eines Gebäudes in zentraler Ortslage mit ortsbildgerechtem Neubau?
- Möchten Sie Ihren Einzelhandels-, Gastronomie-, Handwerks- oder Gesundheitsvorsorgebetrieb sichern oder erweitern?

Dann nutzen Sie jetzt Ihre Chance!

- Profitieren Sie von einem Fördervorrang gegenüber anderen ELR-Anträgen bis zum Jahr 2025!
- Lassen Sie sich zu Ihrem geplanten Vorhaben kostenfrei und unverbindlich von der Klärle GmbH beraten! Die Terminvereinbarungen erfolgen über die Gemeindeverwaltung Michelfeld. Diese Erstberatungen ersetzen nicht die Planung durch einen Architekten.
- Stellen Sie einen ELR-Antrag im Sommer jedes Jahres bei Ihrer Gemeinde! Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Sie benötigen zur Antragstellung:

- Aktuelle ELR-Formulare - siehe: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr/seiten/elr-antragstellung/>
- Kostenschätzung nach DIN 276 durch einen Planer
- Planunterlagen, möglichst Bauantrag
- Bilder des Gebäudes

Vor Erhalt des Zuwendungsbescheids dürfen keine Aufträge vergeben werden! ELR-Anträge im Bereich 'Wohnen' sind nur in den Michelfelder Teilorten möglich. Im Hauptort greift die Städtebauförderung. In den Bereichen 'Arbeiten' und 'Grundversorgung' sind ELR-Anträge auch im Hauptort, außerhalb des Sanierungsgebietes, möglich.

Ihre Ansprechpartner



Gemeinde Michelfeld
Haller Straße 35, 74545 Michelfeld
Tel.: 0791/97071-0, info@michelfeld.de



Klärle GmbH
Bachgasse 8, 97990 Weikersheim
Tel.: 07934/99288-0, info@klaerle.de

e:lr!

Entwicklungsprogramm
Ländlicher Raum



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART